

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Dr. Wex, Frau Stommel, Burger, Frau Schroeder (Detmold), Dr. Götz, Vogt und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld (Bundeserziehungsgeldgesetz – BEGG)

A. Zielsetzung

Staat und Gesellschaft tragen die soziale Verantwortung für die Familie als wichtigste Gemeinschaft für die Entfaltung des menschlichen Lebens. Sie haben daher in Verwirklichung der Chancengleichheit allen Kindern, insbesondere während des ersten Lebensjahres, eine qualifizierte Erziehung und Pflege durch ihre Eltern zu ermöglichen. Ferner gebietet die Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wirtschaftlicher Not entgegenzuwirken, die zum Motiv für eine Abtreibung werden könnte.

B. Lösung

Durch die Gewährung von Erziehungsgeld während des ersten Lebensjahres des Kindes wird die Erziehungskraft der Familien gestärkt und zugleich deren Erziehungsleistung von der Gesellschaft anerkannt. Es ermöglicht jeweils einem Elternteil, unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit sich ganz der Erziehung und Pflege seines Kindes zu widmen und schafft damit die notwendige wirtschaftliche Voraussetzung für eine optimale Bildung und Erziehung des Kindes in seiner Familie.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vom Bund zur Ausführung dieses Gesetzes aufzubringenden Mittel werden unter Zugrundelegung der für das Jahr 1975 geschätzten Geburtenrate etwa 1,4 Milliarden Deutsche Mark betragen.

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld (Bundeserziehungsgeldgesetz — BEGG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ein Elternteil, der während des ersten Lebensjahres seines Kindes in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind für dessen Pflege und Erziehung sorgt und in dieser Zeit weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Ausbildung nachgeht, erhält ein Erziehungsgeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Kinder

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. nichteheliche Kinder,
5. Stiefkinder.

§ 3

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt ist nur ein Elternteil. § 3 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes gilt entsprechend. Das Erziehungsgeld wird für denselben Zeitraum nur einmal gewährt.

(2) Die anspruchsberechtigte Person muß ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

§ 4

Ausnahmen von den Anspruchsvoraussetzungen

(1) Wird die häusliche Gemeinschaft nach § 1 aus zwingenden Gründen nicht aufgenommen oder unterbrochen, ist dies für die Gewährung des Erziehungsgeldes unschädlich, wenn hierbei insgesamt eine Zeit von acht Wochen nicht überschritten wird.

(2) Ebenso ist eine Teilzeitbeschäftigung, Heimarbeit oder Ausbildung der anspruchsberechtigten Person (§ 1) für die Gewährung des Erziehungsgeldes unschädlich, wenn ihr dabei ausreichend Zeit für die Pflege und Erziehung des Kindes verbleibt und während der übrigen Zeit die Aufsicht über das Kind gesichert ist. Das Nähere regelt der Bundes-

minister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

§ 5

Höhe und Einkommensgrenzen

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 300 Deutsche Mark monatlich, wenn das Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 24 000 Deutsche Mark, bei Alleinstehenden deren Jahreseinkommen 16 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das Erziehungsgeld vermindert sich bei einem höheren Jahreseinkommen um 2,5 vom Hundert des Betrages, um den das Jahreseinkommen die in Satz 1 genannten Beträge übersteigt. Erziehungsgeld wird nicht gewährt, wenn das Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 34 000 Deutsche Mark, bei Alleinstehenden deren Jahreseinkommen 26 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Für das zweite und jedes weitere Kind sind vor Anwendung des Absatzes 1 vom Jahreseinkommen 2 100 Deutsche Mark abzusetzen.

(3) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einkommensverhältnisse des Zeitraumes maßgebend, für den ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht.

§ 6

Erhöhtes Erziehungsgeld

Erreicht das um die darauf entrichteten Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung verminderte Einkommen (§ 5 Abs. 3) beider Ehegatten zusammen zuzüglich der Leistung nach § 5 Abs. 1 nicht den Betrag von monatlich 1 100 Deutsche Mark, so erhöht sich das Erziehungsgeld um den Differenzbetrag, jedoch höchstens auf 700 Deutsche Mark. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Betrages von 1 100 Deutsche Mark der Betrag von 800 Deutsche Mark monatlich. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Anpassung der Leistungen und Einkommensgrenzen

(1) Bei Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten werden die Leistungen und Einkommensgrenzen durch Gesetz angepaßt.

(2) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften alle zwei Jahre bis zum 31. Oktober

einen Erziehungsgeldbericht vorzulegen sowie Vorschläge für die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen zu machen.

§ 8

Beiträge zur Krankenversicherung

Dem nach § 6 Anspruchsberechtigten werden seine Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit die Beiträge nach Grund und Höhe angemessen sind, zu einer privaten Krankenversicherung erstattet.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Erziehungsgeld entsteht mit Beginn des auf die Geburt folgenden Monats, in dem die Voraussetzungen des § 1 vorliegen. Das Erziehungsgeld wird jedoch frühestens vom Beginn des Monats an gewährt, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag gestellt worden ist. Ein Anspruch auf Muttergeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes wird auf das Erziehungsgeld angerechnet.

(2) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet. Wer entgegen §§ 1 und 4 Abs. 2 eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung vor Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes aufnimmt, verliert seinen Anspruch mit Beginn des Monats, in dem die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen wird.

§ 10

Antrag

Das Erziehungsgeld wird auf Antrag gewährt.

§ 11

Pflichten des Anspruchsberechtigten

(1) Der Antragsteller hat bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen mitzuwirken, insbesondere notwendige Angaben zu machen und angeforderte Beweismittel vorzulegen.

(2) Der Empfänger eines Erziehungsgeldes ist verpflichtet, Tatsachen, die für die Gewährung eines Erziehungsgeldes maßgebend sind, insbesondere Änderungen seiner Einkommensverhältnisse, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Das gleiche gilt für den gesetzlichen Vertreter des Anspruchsberechtigten.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen wahrheitswidrige Angaben macht oder falsche Beweismittel vorlegt oder den ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 12

Auflagen

Die zuständige Behörde kann die Gewährung des Erziehungsgeldes mit den Auflagen verbinden, daß der Anspruchsberechtigte das Kind den Vorsorgeuntersuchungen nach § 181 der Reichsversicherungsordnung zuführt oder einen Beratungsdienst in Anspruch nimmt. Kommt der Anspruchsberechtigte der Auflage nicht nach, kann die Gewährung des Erziehungsgeldes eingestellt werden.

§ 13

Zuständige Behörde

(1) Dieses Gesetz wird im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt. Die Landesregierungen bestimmen die zuständige Behörde.

(2) Das Nähere über das Verfahren, insbesondere die Beantragung des Erziehungsgeldes und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, regelt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 14

Steuerfreiheit

Das Erziehungsgeld ist steuerfrei.

§ 15

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

In § 176 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Anspruchsberechtigte nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht bereits einen ausreichenden Versicherungsschutz nach diesem Gesetz haben.“

§ 16

Schutz des Arbeitsplatzes

Ein Anspruchsberechtigter nach diesem Gesetz, der seine Berufstätigkeit unterbrochen hat, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes von seinem Arbeitgeber bevorzugt wieder einzustellen.

§ 17

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 682), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

An § 104 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rahmenfrist verlängert sich um die Zeit, für die ein Berechtigter nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.) seine Berufstätigkeit nach der Geburt eines Kindes unterbrochen hat, jedoch höchstens um drei Jahre.“

§ 18

Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, trägt der Bund.

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1974

Frau Dr. Wex

Frau Stommel

Burger

Frau Schroeder (Detmold)

Dr. Götz

Vogt

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Einführung eines Erziehungsgeldes ist ein wichtiges Kernstück des Programms zur Förderung der Familie und zum Schutz des ungeborenen Lebens, das die Fraktion der CDU/CSU im Februar 1974 vorgelegt und in Form eines Entschließungsantrages am 20. März 1974 bei der dritten Beratung des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes im Deutschen Bundestag eingebracht hat (Drucksache 7/1843). Dieses Programm gründet sich auf die Überzeugung der Fraktion der CDU/CSU, daß die Familie auch in der modernen Industriegesellschaft die wichtigste Gemeinschaft für die Entfaltung des menschlichen Lebens und die Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft ist. Neben der Einführung eines Erziehungsgeldes sieht das Programm vor

- eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs,
- die Einführung von Familiengründungsdarlehen,
- eine Verbesserung der Mutterschutzgesetzgebung und
- weitere familienfördernde Maßnahmen.

Wegen der Finanzlage des Staates kann dieses Programm leider nur stufenweise verwirklicht werden. Dabei kommt der Einführung eines Erziehungsgeldes besondere Priorität zu. Die Fraktion der CDU/CSU unterstreicht das mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs.

Das Erziehungsgeld soll den allgemeinen Familienlastenausgleich ergänzen, jedoch nicht zu Lasten des notwendigen Ausbaus der allgemeinen Ausgleichsleistungen, besonders für kinderreiche Familien, gehen. Die Fraktion der CDU/CSU wird dies auch bei den weiteren Beratungen über die Reform des Familienlastenausgleichs deutlich machen.

Das Erziehungsgeld ist ein wichtiger Beitrag zur Herstellung der Chancengleichheit der Kinder und stellt gleichzeitig die Alternative der Fraktion der CDU/CSU gegenüber zunehmenden Bestrebungen dar, die Erziehungsfunktion von der Familie abzulösen. Ihm liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die ersten drei Lebensjahre eines Kindes entscheidend für seine spätere Entwicklung sind. Das Erziehungsgeld soll die Erziehungskraft der Familie stärken und mit dazu beitragen, die bestmöglichen Voraussetzungen zur Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu schaffen. Damit wird auch die Erziehungsleistung der Familie von der Gesellschaft anerkannt. Die besondere Hilfe durch das Erziehungsgeld soll nicht nur ein Ausgleich für die wirtschaftliche und soziale Benachteiligung der Familien sein, in denen sich ein Elternteil — im Regelfall die Mutter — voll der Betreuung und der Erziehung des Kindes widmet, sondern auch insbe-

sondere der Entlastung der unvollständigen Familie dienen.

Durch die Gewährung des Erziehungsgeldes soll erreicht werden, daß ein Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes auf eine nennenswerte Erwerbstätigkeit im Interesse der Kindererziehung ohne unzumutbare materielle Nachteile verzichten kann. Aus finanziellen Gründen läßt sich dieses Ziel nicht sofort in vollem Umfang verwirklichen. Deshalb wird durch den Gesetzentwurf zunächst nur für das erste Lebensjahr des Kindes ein Erziehungsgeld eingeführt. Das erste hat unter den ersten drei Lebensjahren eine zusätzlich gesteigerte Bedeutung für die Entwicklung des Kindes.

Als Regelbetrag des Erziehungsgeldes sind 300 Deutsche Mark monatlich vorgesehen. Dieser Betrag wird bis zu einer Einkommensgrenze von 24 000 Deutsche Mark (Alleinstehende 16 000 Deutsche Mark) gewährt. Die Einkommensgrenze ist gleitend, d. h. das Erziehungsgeld vermindert sich in einem mittleren Einkommensbereich bis zu seinem Auslaufen bei 34 000 Deutsche Mark Jahreseinkommen allmählich (§ 5). Für Einkommensschwache (Alleinstehende oder geringverdienende Ehepaare) erhöht sich das Erziehungsgeld bis auf 700 Deutsche Mark (§ 6), um die Betroffenen von Sozialhilfe unabhängig zu machen.

Für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld dürfen keine Nachteile bei der sozialen Sicherung und bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit entstehen. Der Gesetzentwurf sieht entsprechende Regelungen für den Bereich der Krankenversicherung (§§ 8, 15), der Arbeitslosenversicherung (§ 17) und des Arbeitsrechts (§ 16) vor. Für den Bereich der Rentenversicherung wird die Fraktion der CDU/CSU in einem gesonderten Gesetzentwurf eine Lösung vorsehen, nach der Zeiten des Erziehungsgeldbezugs den Berechtigten auch bei ihrer Alterssicherung zugute kommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 stellt den Grundsatz für die Gewährung des Erziehungsgeldes auf. Erziehungsgeld wird nur einem Elternteil gezahlt — in der Regel wird dies die Mutter sein —, welcher der Pflege und Erziehung für sein Kind Vorrang vor Erwerbstätigkeit oder Ausbildung einräumt. Der Elternteil muß sich dem Kind voll widmen können. Nur soweit dieses Ziel nicht beeinträchtigt wird, ist — in entsprechend engen Grenzen — Berufstätigkeit oder Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung zugelassen (§ 4 Abs. 2). Die Fraktion der CDU/CSU hält ein Er-

ziehungsgeld für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes für notwendig, weil die Hinwendung einer elterlichen Bezugsperson besonders in dieser Zeit für die spätere Entwicklung des Kindes von ausschlaggebender Bedeutung ist. Aus finanziellen Gründen wird das Erziehungsgeld durch diesen Gesetzentwurf nur für das erste Lebensjahr verwirklicht, dem unter den ersten drei Lebensjahren eine zusätzlich gesteigerte Bedeutung für die Entwicklung des Kindes zukommt.

Zu § 2

Die Vorschrift grenzt für die Anwendung dieses Gesetzes den Begriff des Kindes ab. Das Gesetz beschränkt sich nicht auf die Kinder, deren Verhältnis zum Elternteil auf natürlicher Abstammung beruht. Daneben werden auch solche Kinder einbezogen, zu denen der Elternteil in der Regel ein entsprechend enges Verhältnis hat.

Zu § 3

Durch Verweisung auf § 3 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird geregelt, welchem Elternteil das Erziehungsgeld zusteht, wenn ausnahmsweise beide die Voraussetzungen erfüllen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß das Erziehungsgeld nicht mehrfach gewährt wird wenn der Elternteil, insbesondere bei Mehrlingsgeburten, gleichzeitig, für mehrere Kinder unter einem Jahr sorgt. Das entspricht Sinn und Zweck der Regelung, da es sich beim Erziehungsgeld um eine Leistung im Sinne eines Erziehungsförderungsgeldes und nicht um eine Maßnahme zur Abdeckung der durch die Kinder entstehenden Unkosten handelt. Absatz 2 enthält den sogenannten Territorialitätsgrundsatz.

Zu § 4

Nach Absatz 1 ist es für den Anspruch auf Erziehungsgeld unschädlich, wenn die häusliche Gemeinschaft zwischen Elternteil und Kind während einer begrenzten Zeit aus zwingenden Gründen nicht besteht. Als zwingender Grund kommt insbesondere eine Erkrankung in Betracht, die einen Krankenhausaufenthalt notwendig macht. Übersteigt der Zeitraum, in dem keine häusliche Gemeinschaft besteht, eine gewisse Dauer, so wird das mit dem Gesetz angestrebte Ziel nicht erreicht. Dabei erscheinen acht Wochen als Obergrenze angemessen. Der Anspruch entfällt, wenn diese Grenze überschritten wird.

Das Gesetz bezweckt, die Entwicklung des Kindes in bestmöglichem Umfang zu fördern. Das erfordert nicht unbedingt und in jedem Falle, daß der betreffende Elternteil den Kontakt zur Arbeits- und Berufswelt völlig aufgibt. Die Aufrechterhaltung dieses Kontakts kann sogar zur Ausgeglichenheit des Elternteils beitragen und damit dem Wohl des Kindes dienen. Die Beibehaltung einer beruflichen Beschäftigung in engen Grenzen erleichtert überdies die spätere Rückkehr in das Berufsleben und kann damit dem Entschluß, sich in den für die Ent-

wicklung des Kindes besonders wichtigen Jahren mit Vorrang dessen Pflege und Erziehung zu widmen, erleichtern. Eine Berufstätigkeit darf jedoch nicht die Pflege und Erziehung des Kindes beeinträchtigen. Sie ist daher nur zulässig, soweit dies sichergestellt ist. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung. Durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit soll das Nähere in einer den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis Rechnung tragenden Weise geregelt werden.

Zu § 5

Durch die Vorschrift wird die regelmäßige Höhe des Erziehungsgeldes auf 300 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

Entsprechend dem Charakter des Erziehungsgeldes als Sozialleistung sieht das Gesetz Einkommensgrenzen vor. Um die unbefriedigenden Ergebnisse zu vermeiden, die mit einer starren Einkommensgrenze notwendig verbunden sind, ist hier eine gleitende Einkommensgrenze vorgesehen. Bei Einkommen bis zu 24 000 Deutsche Mark wird der volle Erziehungsgeldbetrag geleistet. Übersteigt das Einkommen 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Erziehungsgeldbetrag in einem mittleren Einkommensbereich bis 34 000 Deutsche Mark allmählich. Bei einem Einkommen von 34 000 Deutsche Mark beträgt das Erziehungsgeld 50 Deutsche Mark. Im Einkommensbereich über 34 000 Deutsche Mark würde der Erziehungsgeldbetrag nach Absatz 1 Satz 2 unter 50 Deutsche Mark liegen und bei 36 000 Deutsche Mark ganz auslaufen. Da Beträge unter 50 Deutsche Mark in diesem Einkommensbereich kaum geeignet sind, den Zweck des Gesetzes sicherzustellen, sieht der Entwurf — auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie — bei Einkommen über 34 000 Deutsche Mark von der Gewährung eines Erziehungsgeldes ab.

Der unterschiedlichen Familiengröße wird bei der Einkommensgrenze Rechnung getragen. Sie ist deshalb für Alleinstehende um $\frac{1}{3}$ auf 16 000 Deutsche Mark herabgesetzt. Alleinstehende sind nicht nur Unverheiratete, sondern auch Geschiedene und dauernd Getrenntlebende. Für Familien oder Alleinstehende mit mehr als einem Kind wirkt sich demgegenüber die Regelung des Absatzes 2 im Ergebnis als Erhöhung der Einkommensgrenze aus. Absatz 2 greift erst bei einem Kind ein, weil ein Kind — das den Anspruch auf Erziehung auslöst — bereits bei den in Absatz 1 vorgesehenen Einkommensgrenzen berücksichtigt ist.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden Einkommensbegriff (Absatz 3) und Einkommensgrenzen darauf zu überprüfen sein, ob und inwieweit einerseits soziale Gesichtspunkte stärker berücksichtigt werden können und andererseits eine für Bürger und Verwaltung möglichst einfache Durchführung des Gesetzes erreicht werden kann.

Von einer Anrechnung des Vermögens, die ebenfalls erwogen wurde, sieht der Entwurf ab. Dabei wurde davon ausgegangen, daß sich durch die Ein-

führung zusätzlicher Vermögensgrenzen neben den vorgesehenen Einkommensgrenzen — wie sich insbesondere auch bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gezeigt hat — der Kreis der Berechtigten nicht wesentlich ändern würde. Die Einsparungen stünden damit voraussichtlich außer Verhältnis zu dem mit einer Vermögensanrechnung und -prüfung notwendig verbundenen Aufwand für Bürger und Verwaltung. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, daß die im Entwurf vorgesehene Leistung (zunächst) auf ein Jahr begrenzt ist.

Zu § 6

Bei Einkommensschwachen (z. B. Studentenehepaaren, Alleinstehenden) reicht ein Erziehungsgeld von 300 Deutsche Mark nicht aus, um einem Elternteil den Verzicht auf eine Berufstätigkeit im Interesse des Kindes zu ermöglichen. Für diesen Personenkreis soll deshalb das Erziehungsgeld so erhöht werden, daß sie zusammen mit den übrigen Einkünften monatlich 1 100 Deutsche Mark, Alleinstehende 800 Deutsche Mark, netto zur Verfügung haben. Obergrenze für das erhöhte Erziehungsgeld sind jedoch 700 Deutsche Mark. Das Erziehungsgeld wird nur erhöht, wenn und soweit die übrigen Einkünfte zusammen mit dem Regelbetrag des Erziehungsgeldes von 300 Deutsche Mark die Grenze von 1 100 Deutsche Mark, Alleinstehende 800 Deutsche Mark, nicht erreichen. Zu den Einkünften zählen hier u. a. auch Unterhaltsleistungen für nichteheliche Kinder. Eine Ausnahme gilt nur für Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Satz 3). Diese sind neben dem erhöhten Erziehungsgeld zu gewähren und vermindern dessen Betrag nicht.

Die Regelung trägt der besonderen Lage des erfaßten Personenkreises Rechnung. Sie ist im übrigen getragen von der Überzeugung der Fraktion der CDU/CSU, daß wirtschaftliche Gründe auf keinen Fall den Abbruch einer Schwangerschaft rechtfertigen dürfen, und wirkt einer auf wirtschaftlichen Gründen beruhenden Motivation zum Schwangerschaftsabbruch entgegen.

Durch die Regelung wird der betroffene Personenkreis von Sozialhilfe unabhängig.

Zu § 7

Die Beträge des Erziehungsgeldes und die Einkommensgrenzen (§§ 5, 6) sind auf die für 1975 erwarteten Einkommensverhältnisse und Lebenshaltungskosten zugeschnitten. Sie müssen, insbesondere in Anbetracht der inflationären Entwicklung, überprüft und ggf. neu festgesetzt werden, weil sonst das Ziel des Gesetzentwurfs schon nach wenigen Jahren nicht mehr erreicht würde. Gerade im Bereich der Förderung der Familie ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung unabdingbar. Die Erfahrungen mit den seit Jahren nicht erhöhten Kindergeldsätzen nach dem Bundeskindergeldgesetz sind ein abschreckendes Beispiel.

Zu § 8

Für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld dürfen keine Nachteile in der sozialen Sicherung entstehen. Die Sicherung gegen Krankheit wird in der Mehrzahl der Fälle keine zusätzlichen Aufwendungen erfordern, weil für die Berechtigten Anspruch auf Familienhilfe nach der Reichsversicherungsordnung besteht. Eine zusätzliche Hilfe erscheint jedoch für die Einkommensschwachen (§ 6) erforderlich. Hier kommen insbesondere Alleinstehende in Betracht, die eine bestehende Sicherung fortführen oder eine neue begründen. Ihnen werden die notwendigen Beiträge zur gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung erstattet. Eine Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung sieht § 15 vor.

Zu § 9

Die Vorschrift grenzt den Zeitraum ab, für den Erziehungsgeld gewährt wird. Dieser Zeitraum reicht grundsätzlich vom ersten Monat nach der Geburt des Kindes bis zu dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. Das Mutterschaftsgeld ist wegen seiner Lohnersatzfunktion auf das Erziehungsgeld anzurechnen. Im allgemeinen wird während des Bezugs von Mutterschaftsgeld kein Anspruch auf Erziehungsgeld bestehen, weil das Mutterschaftsgeld in der Regel 300 Deutsche Mark übersteigt. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder Ausbildung entgegen §§ 1 und 4 Abs. 2 führt zum Wegfall des Anspruchs auf Erziehungsgeld (Absatz 2 Satz 2).

Zu §§ 10 und 11

Die Vorschriften regeln das Verfahren (Antragsverfahren) und verpflichten den Berechtigten sowie seinen gesetzlichen Vertreter zur Mitwirkung bei der Feststellung der anspruchserheblichen Tatsachen.

Zu § 12

Es liegt im Interesse der Chancengleichheit der Kinder, die familiäre Erziehung durch begleitende Maßnahmen zu fördern. Die Vorschrift sieht daher die Möglichkeit vor, die Gewährung des Erziehungsgeldes mit Auflagen zu verbinden, die der Pflege und Erziehung des Kindes dienen. Die Eltern sollen veranlaßt werden können, das Kind den kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen zuzuführen — eine Möglichkeit, von der bisher viel zu wenig Eltern Gebrauch machen — und (oder) einen Beratungsdienst in Anspruch zu nehmen. Eine sachgerechte Beratung kann im Interesse einer kindgerechten Pflege notwendig oder erwünscht sein und die Erziehungskraft der Familie stärken. Die Eltern sollen jedoch nicht zur Inanspruchnahme einer bestimmten Beratungsstelle verpflichtet werden können; Voraussetzung ist daher ein ausreichend plures Angebot an Trägern. Die Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet; ihre Anwendung

steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Diese soll die Eltern in erster Linie durch Beratung und Aufklärung veranlassen, die Möglichkeiten wahrzunehmen, die einer optimalen Pflege und Erziehung des Kindes dienen.

Zu § 13

Da der Bund die Kosten des Gesetzes trägt, ist es im Auftrag des Bundes durchzuführen (Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG). Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß der notwendigen Verfahrensregelungen.

Zu § 15

Die Vorschrift stellt den Krankenversicherungsschutz während des Bezugs von Erziehungsgeld in den Fällen sicher, in denen nicht bereits ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Das vorgesehene Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung hat voraussichtlich nur für eine geringe Zahl von Fällen Bedeutung. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 8 verwiesen.

Zu § 16

Für den Berechtigten sollen Nachteile, die sich aus einer Unterbrechung seiner Erwerbstätigkeit ergeben, soweit wie möglich vermieden werden. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt sowohl die Interessen des die Erwerbstätigkeit unterbrechenden Elternteils als auch die berechtigten Belange des Betriebes. Als abgewogene Lösung erschien die Begründung eines Anspruchs auf bevorzugte Wiedereinstellung. Der Zeitraum für die Geltendmachung dieses Anspruchs wurde über den einjährigen Erziehungsgeldbezug auf drei Jahre ausgedehnt. Maßgebend hierfür war folgende Überlegung: Aus finanziellen Gründen kann zwar gegenwärtig ein Erziehungsgeld nur für das erste Lebensjahr des Kindes eingeführt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch, sobald es finanziell möglich ist, auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes ausgedehnt werden. Den dafür maßgebenden Gründen (vgl. Teil A der Begründung) würde eine Arbeitsplatzschutzregelung widersprechen, die den Elternteil geradezu veranlassen müßte, bereits nach dem ersten Lebensjahr des Kindes die frühere Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Ausgestaltung des Arbeitsplatzschutzes als Anspruch auf bevorzugte Wiedereinstellung verdient den Vorzug gegenüber einem Kündigungsverbot, weil dieses — insbesondere bei einer Ausdehnung auf drei Jahre — die Gefahr heraufbeschwören würde, die Berufschancen von Frauen entscheidend zu beeinträchtigen. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Berechtigten nach diesem Gesetz. Die für einen

Arbeitsplatzschutz dieser Personen sprechenden Gründe gelten im wesentlichen auch für Personen, die zwar kein Erziehungsgeld erhalten, jedoch ebenfalls im Interesse der Pflege und Erziehung ihrer Kinder entsprechend Nummer 1 ihre Erwerbstätigkeit oder Ausbildung unterbrechen. Deshalb sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob den Belangen dieses Personenkreises Rechnung getragen werden kann.

Zu § 17

Die Vorschrift ergänzt die Regelung über den Schutz des Arbeitsplatzes (§ 16) und ist eine weitere Konkretisierung des Grundsatzes, daß für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld keine Nachteile in der sozialen Sicherung entstehen sollen. Dem Erziehungsgeldberechtigten soll eine vor der Geburt des Kindes erfüllte Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bleiben. Das heißt, eine betragspflichtige Beschäftigung vor der Geburt des Kindes soll nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie wegen der Unterbrechung der Berufstätigkeit zu weit zurückliegt. Zu diesem Zweck wird die Rahmenfrist von drei Jahren, innerhalb deren die Anwartschaftszeit durch eine betragspflichtige Beschäftigung erfüllt worden sein muß, entsprechend verlängert. Auch hier soll vermieden werden, daß der Elternteil veranlaßt wird, bereits nach dem ersten Lebensjahr des Kindes wieder in das Berufsleben zurückzukehren (vgl. die Begründung zu § 16). Deshalb kann sich die Rahmenfrist um bis zu drei Jahre verlängern.

Zu § 18

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU verdient das Erziehungsgeld auch gegenüber den anderen Aufgaben des Bundes so hohe Priorität, daß es gerechtfertigt erscheint, dem Bund die Aufwendungen des Gesetzes aufzuerlegen. Dabei ist auch berücksichtigt worden, daß die Länder gerade im Bereich der Erziehung große und ständig steigende Lasten zu tragen haben. Wegen der Kostenberechnung vergleiche Teil C der Begründung.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 20

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde der 1. Januar 1975 vorgesehen, damit die notwendigen Aufwendungen bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1975 und der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt werden können.

C. Finanzielle Auswirkungen**Gesamtübersicht der Mehrbelastungen der Öffentlichen Hand bei Einführung eines Erziehungsgeldes für das erste Jahr nach der Geburt des Kindes im Jahr 1975**

- I. Gewährung von 300 Deutsche Mark an alle Mütter bis zu einer Einkommensgrenze von 24 000 Deutsche Mark, auslaufend bei 34 000 Deutsche Mark Bruttoeinkommen 1,3 Mrd. DM
- II. Kostenmehrbelastung bei Erziehungsgeld von bis zu 700 Deutsche Mark an alleinstehende Frauen und Frauen in einer Familie, wenn nur geringe Einkommen erzielt werden 0,1 Mrd. DM *)
- III. Summe I. und II. 1,4 Mrd. DM

Kostenberechnung im einzelnen**I. Erziehungsgeldberechtigte Haushalte**

1. *Voraussichtliche Anzahl der Kinder zum Stichtag 31. Dezember 1974*

Kinder im Alter unter einem Jahr (geschätzt)
567 000

2. *Berücksichtigung der Mehrlingsgeburten*

In den Jahren 1971 und 1972 waren 1,9 v. H. der Lebendgeborenen Mehrlingsgeburten. Für diese Fälle soll das Erziehungsgeld nicht mehrfach gewährt werden, da es sich hierbei um eine Leistung i. S. eines Erziehungsförderungsgeldes und nicht um eine Maßnahme zur Abdeckung der durch die Kinder entstehenden Unkosten handelt.

Unter Berücksichtigung der Mehrlingsgeburten ergibt sich als Anzahl der Mütter von Kindern im Alter unter einem Jahr (geschätzt) 561 330.

3. *Berücksichtigung der Erwerbstätigen*

Von den Müttern mit Kindern unter drei Jahren sind zur Zeit etwa 20 v. H. erwerbs-

*) In Wirklichkeit sind die Mehrkosten bei Gewährung von bis zu 700 Deutsche Mark an Alleinstehende per Saldo geringer, da

- a) Ersparnis an Sozialhilfe für alleinstehende Mütter (so rechnet das Sozialamt Bonn für alleinstehende Frauen mit Kleinkind pro Fall mit einem monatlichen Aufwand an Sozialhilfe von rd. 700 Deutsche Mark),
- b) Ersparnis an Kosten für Heimplätze für Säuglinge (die Pro-Bett-Kosten eines Kinderheims betragen zur Zeit zwischen 45 000 Deutsche Mark und 55 000 Deutsche Mark, der Pflegesatz für Säuglinge und Kleinkinder im Durchschnitt 1 500 Deutsche Mark/Monat).

tätig. Dieser Anteil soll auch für die Mütter mit Kindern unter einem Jahr angenommen und davon ausgegangen werden, daß rd. die Hälfte davon, d. h. rd. 10 v. H. infolge der Einführung des Erziehungsgeldes die Erwerbstätigkeit aufgibt. (Korrektur vgl. aber 4.)

Als erziehungsgeldberechtigte Haushalte kommen demnach in Betracht: Mit Kindern im Alter unter einem Jahr (geschätzt) rd. 505 200.

4. *Berücksichtigung der Ersparnis für Monate mit Mutterschaftsgeldanspruch und der Tatsache, daß Mütter z. T. das Beschäftigungsverhältnis nicht unmittelbar nach der Mutterschutzfrist beenden*

Erziehungsgeld entfällt in aller Regel für zwei Monate mit Mutterschaftsgeldanspruch nach der Entbindung. Auch die Tatsache, daß das Beschäftigungsverhältnis z. T. nicht unmittelbar nach der Mutterschutzfrist beendet wird, führt zu Kosteneinsparungen.

Korrigiert man die entsprechenden Kosteneinsparungen bereits bei der Anzahl des Empfängerkreises, so können für die Mütter mit Kindern unter einem Jahr rd. ein Sechstel weniger, d. h. insgesamt rd. 421 000 Personen in die Kostenberechnungen eingehen.

II. Kosten im Jahre 1975

1. *Annahme:* Das Erziehungsgeld wird im Jahr 1975 bis zu einem Einkommen von 24 000 Deutsche Mark in voller Höhe gezahlt und läuft bei einem Einkommen von 34 000 Deutsche Mark aus.

Grobschätzung der Kosten im Jahre 1975:
1,3 Mrd. Deutsche Mark.

2. *Kostenmehrbelastung durch Erhöhung des Erziehungsgeldes auf bis zu 700 Deutsche Mark für diejenigen, bei denen 300 Deutsche Mark infolge unzureichender oder sogar fehlender sonstiger Einkommen nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Existenz bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Frau zu sichern.*

Das Erziehungsgeld wird auf bis zu 700 Deutsche Mark erhöht, wenn durch sonstige Einkommen nicht mindestens ein Nettoeinkommen für die Familie von monatlich 1 100 Deutsche Mark und für die alleinstehende Frau von monatlich 800 Deutsche Mark gesichert ist.

Hier kommen in Betracht:

- rd. 20 000 alleinstehende Mütter mit Kindern unter einem Jahr, deren sonstiges Einkommen netto unter 500 Deutsche Mark liegt,
- rd. 10 000 Familien mit Kindern unter einem Jahr, bei denen das gesamte monat-

liche Nettoeinkommen unter 800 Deutsche Mark liegt ¹⁾).

Die Kostenmehrbelastung macht bei Gewährung von bis zu 700 Deutsche Mark für diesen Personenkreis für das Jahr 1975 rd. 100 Millionen Deutsche Mark aus ²⁾).

¹⁾ Insbesondere Studenten, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gefördert werden (davon verheiratet mit Kind: schätzungsweise 15 000, wovon allerdings nur ein Teil auf Kinder mit bis unter einem Jahr entfällt).

²⁾ In Wirklichkeit sind die Mehrkosten bei Gewährung von bis zu 700 Deutsche Mark an Alleinstehende per Saldo geringer, da

a) Ersparnis an Sozialhilfe für alleinstehende Mütter (so rechnet z. B. das Sozialamt Bonn für alleinstehende Frauen mit Kleinkind pro Fall mit einem monatlichen Aufwand an Sozialhilfe von rd. 700 Deutsche Mark),

b) Ersparnis an Kosten für Heimplätze für Säuglinge (die Pro-Bett-Kosten eines Kinderheims betragen zur Zeit zwischen 45 000 und 55 000 Deutsche Mark, der Pflegesatz für Säuglinge und Kleinkinder im Durchschnitt 1 500 Deutsche Mark pro Monat).